

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (22) 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 13.03.2013
- (23) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8/25 „Windpark Echtz“ im Stadtteil Echtz

(22)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren

vom 13.03.2013

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in Verbindung mit den §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG NRW-) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) sowie der Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 18.12.2006 - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 19.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 10. Dezember 1999 in der Fassung der letzten Änderung vom 20.12.2012 wird wie folgt geändert.

§ 4 Absatz 6 entfällt.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 13.3.2013

i.V.
Zündorf
(Techn. Beigeordneter)

(23)

Bekanntmachung der Stadt Düren Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8/25 „Windpark Echtz“ im Stadtteil Echtz

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 19.02. 2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8/25 „Windpark Echtz“ im Stadtteil Echtz gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Der Rat der Stadt Düren hat über die im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen entschieden. Das Ergebnis der Prüfung kann im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Am Ellernbusch 18-20, 52355 Düren, 3. Obergeschoss, Zimmer 3017 während folgender Zeiten eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr,
und von 14:00 - 16:00 Uhr,
donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr,
und von 14:00 - 17:00 Uhr,
freitags von 08:00 - 12:00 Uhr.

Diese Einsichtsmöglichkeit tritt an die Stelle von Einzelverständigungen, da mehr als 50 Personen Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht haben (§ 3 Abs. 3 Satz 5 BauGB).

Düren, den 14.3.13
in Vertretung:

Zündorf
Technischer Beigeordneter

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.